

Pflege wird anerkannt – die soziale Sicherung von pflegenden Angehörigen

**Informationen und Unterstützung durch die
Pflegekasse der Continentale BKK**

Agenda

- Möglichkeiten der Freistellung von der Arbeit (Pflegezeitgesetz)
- Beiträge zur Rentenversicherung
- Beiträge zur Arbeitsförderung

Warum soziale Sicherung der Pflegepersonen?

Ziel:

- Beschäftigten die Möglichkeit eröffnen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen
- Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

- Ziel: Unterstützung für pflegende Angehörige in akuten Situationen
- Voraussetzungen
 - naher Angehöriger
 - akut aufgetretene Pflegesituation
 - **Organisation** von bedarfsgerechter Pflege bzw. Sicherstellung der pflegerischen Versorgung
 - Pflegegrad muss vorliegen bzw. sich abzeichnen
 - Arbeitgeber zahlt das Entgelt während der Freistellung nicht weiter
- **Kein Anspruch** für Selbständige, Beamte sowie Menschen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld/Bürgergeld, die keine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

- Antragstellung
 - sobald sich akute Pflegesituation abzeichnet
 - Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die notwendige Freistellung
 - Antragstellung beim Arbeitgeber und der Pflegekasse
 - Zuständig ist **Pflegekasse des Pflegebedürftigen**
- Dauer: bis zu 10 Arbeitstage innerhalb eines Jahres
- Höhe: Berechnung wie Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes
- Ende: Ausschöpfen des Höchstbezuges bzw. mit dem Todestag des Pflegebedürftigen

Längerfristige Arbeitsverhinderung

- Vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung
- Dauer
 - maximal 6 Monate
 - kürzere Freistellung kann verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt
- Voraussetzungen:
 - naher Angehöriger
 - Pflegegrad liegt vor
 - gesetzlicher Anspruch nur gegenüber Arbeitgebern mit 16 oder mehr Beschäftigten

Längerfristige Arbeitsverhinderung

- Antragstellung:
 - schriftliche Anzeige gegenüber Arbeitgeber über Beginn, Zeitraum und Umfang der Pflegezeit
 - spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Pflegezeit
 - teilweise Freistellung: schriftliche Vereinbarung über Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit notwendig
- Ende
 - Erreichen der beantragten Freistellungszeit
 - 4 Wochen nach Eintritt von veränderten Umständen (Tod des Pflegebedürftigen, Wegfall der Pflegebedürftigkeit, häusliche Pflege ist unmöglich bzw. unzumutbar)
 - vorzeitige Beendigung nur nach Absprache mit dem Arbeitgeber
- Kündigungsschutz von der Ankündigung der Pflegezeit (max. 12 Wochen vor Beginn) bis zur Beendigung der Arbeitsverhinderung

Längerfristige Arbeitsverhinderung

- unentgeltliche Freistellung
- unter bestimmten Voraussetzungen Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge durch die Pflegekasse des Pflegebedürftigen

Familienpflegezeit

- **teilweise** Freistellung von der Arbeitsleistung
- Dauer
 - maximal 24 Monate
- Voraussetzungen:
 - naher Angehöriger
 - Pflegegrad liegt vor
 - gesetzlicher Anspruch nur gegenüber Arbeitgebern mit 26 oder mehr Beschäftigten
 - verringerte wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 15 Stunden betragen
 - kürzere Freistellung kann verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt
- Kombination von Familienpflegezeit und Pflegezeit max. für 24 Monate

Familienpflegezeit

- Antragstellung:
 - schriftliche Anzeige gegenüber Arbeitgeber über Beginn, Zeitraum und Umfang der Freistellung
 - spätestens 8 Wochen vor Beginn
 - schriftliche Vereinbarung über Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit notwendig
 - Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch Bescheinigung der Pflegekasse/Medizinischen Dienstes
- Ende
 - Erreichen der beantragten Freistellungszeit
 - 4 Wochen nach Eintritt von veränderten Umständen (Tod des Pflegebedürftigen, Wegfall der Pflegebedürftigkeit, häusliche Pflege ist unmöglich bzw. unzumutbar)
 - vorzeitige Beendigung nur nach Absprache mit dem Arbeitgeber
- auf Antrag zinsloses Darlehen durch das Bundesamt für Familie
 - für die gesamte Dauer der Freistellung
 - Rückzahlung innerhalb von 48 Monaten nach Beginn der Freistellung

Beiträge zur Rentenversicherung

- Beitragszahlung für die Altersvorsorge des Pflegenden
- Voraussetzungen
 - Betreuung/Pflege einer pflegebedürftigen Person
 - mindestens Pflegegrad 2
 - Pflege im häuslichen Umfeld
 - Pflegezeit beträgt mind. 10 Stunden wöchentlich an mind. 2 Tagen
 - Beschäftigung bis zu max. 30 Stunden wöchentlich
- Kein Ausschluss bei
 - Bezug von Arbeitslosengeld/Bürgergeld
 - Bezug von Vorruhestandsgeld
 - Bezug von Elterngeld/Inanspruchnahme Elternzeit
 - Bezug einer Rente wegen voller/teilweiser Erwerbsminderung

Beiträge zur Rentenversicherung

- Keine Beiträge
 - Erreichen der Regelaltersgrenze
 - Pension nach beamten-/kirchenrechtlichen Vorschriften
 - Beitragserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Antragstellung bei Pflegekasse des Pflegebedürftigen
- Höhe der Beiträge sind gestaffelt nach Pflegegrad und Leistungsart; Meldung eines fiktiven Entgelts an die Rentenversicherung
- Verjährung = 4 Jahre
- Beratungsmöglichkeit z.B. bei der Deutschen Rentenversicherung (Versichertenälteste), Rentenamt der Stadtverwaltung, Pflegekasse

Beiträge zur Arbeitsförderung

- Voraussetzungen
 - Betreuung/Pflege einer pflegebedürftigen Person
 - mindestens Pflegegrad 2
 - Pflege im häuslichen Umfeld
 - Pflegezeit beträgt mind. 10 Stunden wöchentlich an mind. 2 Tagen
 - dauerhafte Pflege
 - Pfleger war unmittelbar vor Beginn der Pfllegetätigkeit versicherungspflichtig bzw. hat Arbeitslosengeld bezogen
 - es besteht keine anderweitige Arbeitslosenversicherungspflicht
- Ende
 - Wegfall der Voraussetzungen bzw. längere Unterbrechung der Pflege

Fazit

Das Pflegezeitgesetz bietet pflegenden Angehörigen flexible Möglichkeiten, Pflege und Beruf zu vereinbaren.

Frühzeitige Planung und rechtzeitige Antragstellung sind wichtig!

Nutzen Sie die Leistungen und Unterstützungsangebote der Pflegekassen und Beratungsstellen.

Wir sind für Sie da – sprechen Sie uns an!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Rückfragen melden Sie sich bitte bei

Jasmin Winzer

Tel. 02391 / 60 325 3010

j.winzer@continentale-bkk.de

www.continentale-bkk.de